

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

KOM(88) 381 endg.; Ratsdok. 8149/88

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
U

1. Der Bundesrat begrüßt die allgemeinen Zielsetzungen des Vorschlags und die von der Kommission beabsichtigte Aufwertung des Naturschutzes in der Gemeinschaft.

EG
U

2. Er anerkennt, daß beim Schutz der natürlichen und naturnahen Habitate und angesichts der besorgnis-erregenden direkten und indirekten Schädigungen der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

...

Pflanzenarten für die Grundzüge ein gemeinschaftsrechtlicher Regelungsbedarf besteht, um in allen Mitgliedstaaten ein hohes Schutzniveau einzuführen. Der Bundesrat erwartet insbesondere, daß die bereits Jahrzehnte zurückreichenden Schutzprogramme der Länder über die regionalen und nationalen Grenzen hinweg ihre sachlich notwendige Ergänzung, Erweiterung und Abrundung erfahren. Der Bundesrat anerkennt ferner, daß an der Erhaltung der Artenvielfalt und an dem strengen Lebensraumschutz der vom Aussterben bedrohten Arten ein gesamteuropäisches Interesse mit höchster Priorität besteht, weil unwiederbringliche Verluste an der natürlichen Vielfalt des Lebens drohen.

Weitere Gesichtspunkte für diese Einschätzung sind:

- Arten können nur überleben, wenn große zusammenhängende Bestände und deren Lebensräume erhalten werden. Daher ist der überregionale Schutz notwendig.
- Wandernde Tierarten sind auf geeignete, ökologisch intakte Lebensräume - insbesondere in südlichen Räumen - angewiesen. Das Überleben dieser Arten ist nur großräumig zu sichern.
- Insbesondere Arten mit südlichen Verbreitungsschwerpunkten benötigen in diesen Regionen sichere Refugien. Da diese Arten in der Regel in unseren Breiten empfindlicher reagieren, ist ein Überleben dieser Arten bei hohen Umweltbelastungen nur durch die Sicherung von Schutzgebieten in südlichen Ländern möglich.

EG
U

3. Die Bestimmungen der Richtlinie sind jedoch überarbeitungsbedürftig und in der vorgeschlagenen Form nicht annehmbar.

...

EG
A
U

4. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zu dem "Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz" am 20. Februar 1987 - BR-Drucksache 520/86 (Beschluß) - zum Ausdruck gebracht, daß für den Umweltschutz als eigenständigen Politikbereich der Gemeinschaft die Zuweisung von Kompetenzen an die Gemeinschaft auf solche Fälle beschränkt werden muß, in denen grenzüberschreitende Problemlösungen auf EG-Ebene von der Sache her notwendig sind (Subsidiaritätsprinzip).

EG
U

5. Die Übertragung von Kompetenzen im Umweltschutz an die Gemeinschaft darf nicht dazu führen, daß weitergehende Umweltschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterbunden werden. Für den Bereich des Naturschutzes hat der Bundesrat die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich hervorgehoben und betont, daß er nur für bestimmte Bereiche einen Regelungsbedarf durch die Gemeinschaft sieht.

EG
A

6. Die Richtlinie sollte sich beschränken auf Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen mit europäischer Bedeutung sowie den Schutz von Arten, die gemeinschaftsweit gefährdet sind.

EG
U

7. Der Vorschlag läßt ferner zu wenig erkennen, wie der beträchtliche Arten- und Biotopschwund in Mitteleuropa durch die direkten und indirekten Schädigungen der Habitate von Fauna und Flora gemildert und wie die Lasten für die notwendige ökologische Offensive in Europa auf die verschiedenen Ebenen verteilt werden sollen.

EG
A
U

8. Der Vorschlag der Kommission entspricht nur teilweise diesem Leitbild.

- EG
U 9. Er geht beim Umfang der beanspruchten Zuständigkeit zu weit und darüber hinaus zu sehr ins Detail.
- EG
U 10. Aber auch die Durchführbarkeit des Vorschlags wirft zahlreiche Fragen auf.
- EG
A 11. Der Vorschlag der Kommission ist hinsichtlich der Verfahrensregelungen zu kompliziert.
- EG
A 12. Dagegen sind die Kriterien für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete zu unbestimmt und bedürfen der Konkretisierung.
- EG
U 13. Die für die Ausweisung von Schutzgebieten für die jeweils zehn bedeutendsten Vorkommen der Anhang-I-Arten vorgesehene Frist kann wohl kaum als angemessen bezeichnet werden kann.
- EG
R 14. Die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit zur "Identifizierung" besonderer Schutzgebiete begegnet im übrigen auch grundsätzlichen Bedenken. Durch eine Einzelfallentscheidung dieses Inhalts würde gravierend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Vollzug der Vorschriften des nationalen Rechts eingegriffen, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen worden sind. Hierfür ist eine Rechtsgrundlage in Artikel 130 s EWGV nicht ersichtlich. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zumindest auf eine wesentliche Änderung des Artikels 5 Abs. 2 Satz 2 hinzuwirken.
- EG
U 15. Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß bei allen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Arten- und Habitatschutzes noch weitreichende Kenntnislücken bestehen.

...

EG
U

16. Er empfiehlt deshalb, abgestuft vorzugehen und den ersten Schritt der gemeinschaftlichen Schutzbemühungen auf wichtige Habitats ausgewählter Arten, auf gefährdete Habitats und auf solche von zentraler ökologischer Bedeutung zu konzentrieren.

EG
U

17. Zugleich sollten aber die Bestandsaufnahmen von Fauna und Flora in Europa mit allem Nachdruck und auf allen Ebenen vorangebracht werden, insbesondere durch Förderung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit.

EG
R

18. Sofern der Kommission durch Artikel 6 Abs. 1 Vollzugszuständigkeiten bei der Errichtung eines Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete zugewiesen werden sollten, ist ein rechtfertigender Grund für eine solche Abweichung vom Prinzip der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Erlass administrativer Vollzugsakte nicht ersichtlich. Vor allem ist die Begründung einer Zuständigkeit der Kommission zur Festlegung des in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen "Gemeinsamen Programms zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes" abzulehnen. Dem EWG-Vertrag ist die Rechtsform eines auch für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlichen Programms fremd. Hinzu kommt, daß die in dem Programm vorzusehenden Maßnahmen außerordentlich vielfältig sein können und unzulässige Eingriffe in die Verwaltungshoheit (insbesondere durch die Festlegung der Ausbildungsstruktur, von Managementplänen und Überwachungssystemen) und in die Finanzhoheit (Bereitstellung von Mitteln) der Mitgliedstaaten bewirken würden.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß eine EG-Richtlinie nach Artikel 189 Abs. 3 EWGV nur das Ziel festlegen kann, den Mitgliedstaaten und den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen muß.

...

183/89

- EG
R
19. in Artikel 9 wird vorausgesetzt, daß es der Kommission obliegen soll, die dort genannten Aufgaben zu fördern. In welchen Formen und mit welchen Mitteln die Kommission dieser Aufgabe nachkommen soll, wird aus der Bestimmung nicht deutlich. Um Eingriffe in die Vollzugszuständigkeit der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß Artikel 9 eine Fassung erhält, wonach die Kommission Förderungsaufgaben gegenüber den Mitgliedstaaten nur im Wege von Empfehlungen zu erfüllen hat.
- EG
A
20. Die Verlagerung der verschiedenen Entscheidungskompetenzen auf die EG-Ebene wirft grundsätzliche rechtliche und politische Fragen auf, die die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland berühren.
- EG
A
21. Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere das Programm zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete, werden erhebliche Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Entwicklung des ländlichen Raumes haben.

Das Ausmaß ist nicht eindeutig erkennbar, solange nicht alle Anhänge vorliegen. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Gemeinschaft nach Artikel 130 r Abs. 3 des EWG-Vertrages im Bereich der Umwelt insbesondere die Belastung der Maßnahme sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen hat. Insgesamt muß ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Entwicklung angestrebt werden. Die Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Kommission ist völlig unzureichend.

...

EG
A

22. Außerdem bedarf der Vorschlag der Kommission der inhaltlichen Abstimmung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Neuausrichtung der Strukturfonds sowie der vorgeschlagenen Gemeinschaftspolitik für ländliche Gebiete.

EG
U

23. Der Bundesrat wertet die Initiative der Kommission als Ansatz für eine ökologisch ausgerichtete Neuorientierung der Gemeinschaftspolitik. Er erwartet, daß Hand in Hand mit einer Richtlinie der zur Beratung anstehenden Art

- andere Politikbereiche der Gemeinschaft (z. B. Tourismus) so ausgerichtet werden, daß sie dem Rückgang der Tier- und Pflanzenarten und der Habitate ebenfalls entgegenwirken,
- die verschiedenen strukturpolitischen Instrumente so eingesetzt werden, daß die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung auf dem gleichen Stand gehalten oder verbessert werden,
- die EG angemessene finanzielle Mittel für die Durchsetzung der Richtlinie bereitstellt (z. B. für Bestandserhebungen, Schutz- und Pflegeprogramme, für die zivilrechtliche Sicherung, für Ausgleichszahlungen an Betroffene, für Management).

EG
Fz

24. Ferner bittet er die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren dafür einzutreten, daß die Kommission Stellung bezieht zu den finanziellen Auswirkungen der in der Kompetenz der EG liegenden Maßnahmen einschließlich einer Betrachtung der verschiedenen öffentlichen Ebenen.

EG
A

25. Einer eindeutigen Klärung bedarf nach Auffassung des Bundesrates auch das Verhältnis der Richtlinie zu den Vorschriften des deutschen Jagd- und Fischereirechts, das den ihnen unterliegenden Arten bereits einen hohen Schutzstatus gewährt.

...

183/89

Der Bundesrat tritt ferner dafür ein, daß die Eigenständigkeit der Rechtsbereiche Jagd-, Fischerei- und Naturschutz im nationalen Recht erhalten bleibt.

EG
A

26. Unter Umständen sollte eine Bestimmung - z. B. als Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie - eingebracht werden, daß nationales Jagd- und Fischereirecht unberührt bleibt, wenn der Schutzstatus der Richtlinie erreicht ist.

EG
R

27. Nach Auffassung des Bundesrates muß im Text der vorgesehenen Richtlinie ihr Verhältnis zu der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten klargestellt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob - soweit es sich um den Schutz von Vogelarten handelt - eine inhaltliche Angleichung von Bestimmungen des vorliegenden Richtlinienvorschlages an die entsprechenden Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie bzw. umgekehrt erforderlich ist.

In Artikel 17 der Richtlinie sollte klargestellt werden, ob er auch generelle oder nur einzelfallbezogene Ausnahmen zulassen soll. Damit könnte einem Auslegungstreit, wie er bei der nahezu wortgleichen Bestimmung des Artikels 9 der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 besteht, vorgebeugt werden.

EG
R

28. Im Hinblick auf das in Artikel 130 s Abs. 1 EWGV normierte Einstimmigkeitserfordernis für das Tätigwerden der Gemeinschaft erscheint es nicht unbedenklich, daß die Richtlinie nach Artikel 21 zur Gänze zur Disposition von Beschlüssen des Rates stehen soll, die lediglich qualifizierter Mehrheit bedürfen. Der ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich der Umweltpolitik prägende Kernbereich darf nach Auffassung des Bundesrates nicht dem Einstimmigkeitserfordernis entzogen werden. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob es erforderlich und möglich ist, Artikel 21 unter diesem Aspekt einzugrenzen.

...

EG
R

29. Die Angaben in den Anhängen zur Richtlinie stellen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Richtlinie dar und sind daher für deren Tragweite von entscheidender Bedeutung. Die Regelung der wesentlichen Grundzüge einer Materie muß aber nach dem System des EWG-Vertrages dem Rat vorbehalten bleiben. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in den Anhängen der Richtlinie vorgesehenen Regelungen vom Rat selbst erlassen werden. Dies setzt eine entsprechende Ergänzung des Richtlinienvorschlags voraus.

EG
R

30. Artikel 23 Abs. 3 des Richtlinienvorschlages ist in der vorliegenden Fassung vor allem deswegen nicht akzeptabel, weil er dem Rat faktisch keine Möglichkeit läßt, eine andere als die von der Kommission beschlossene Entscheidung zu treffen. Hinnehmbar ist allenfalls eine dem Artikel 17 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Regelung.

EG
A
U

31. Der Bundesrat sieht sich ohne Kenntnis der Anhänge außerstande, den Vorschlag abschließend beraten zu können.

EG
U

32. Er unterstützt deshalb den allgemeinen Prüfungsvorbehalt der Bundesregierung.

EG
A
U

33. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, als Beauftragte des Bundesrates in die weiteren Beratungen, insbesondere der Anhänge nach Vorlage durch die Kommission, neben

einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg,
Ministerium für Umwelt,
(Ministerialrat Bühler),

einen Vertreter Niedersachsens,
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten,
(Ministerialrat Dr. Hesse),

...

von Anfang an einzubeziehen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Vorschlags erwartet er eine laufende Unterrichtung der Länder und eine erneute Vorlage eines vollständigen Vorschlags zur abschließenden Beratung.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

KOM(88) 381 endg.; Ratsdok. 8149/88

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die allgemeinen Zielsetzungen des Vorschlags und die von der Kommission beabsichtigte Aufwertung des Naturschutzes in der Gemeinschaft.

Er anerkennt, daß beim Schutz der natürlichen und naturnahen Habitate und angesichts der besorgniserregenden direkten und indirekten Schädigungen der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten für die Grundzüge ein gemeinschaftsrechtlicher Regelungsbedarf besteht, um in allen Mitgliedstaaten ein hohes Schutzniveau einzuführen. Der Bundesrat erwartet insbesondere, daß die bereits Jahrzehnte zurückreichenden Schutzprogramme der Länder über die regionalen und nationalen Grenzen hinweg ihre sachlich notwendige Ergänzung, Erweiterung und Abrundung erfahren. Der Bundesrat anerkennt ferner, daß an der Erhaltung der Artenvielfalt und an dem strengen Lebensraumschutz der vom Aussterben bedrohten Arten ein gesamteuropäisches Interesse mit höchster Priorität besteht, weil unwiederbringliche Verluste an der natürlichen Vielfalt des Lebens drohen.

Weitere Gesichtspunkte für diese Einschätzung sind:

- Arten können nur überleben, wenn große zusammenhängende Bestände und deren Lebensräume erhalten werden. Daher ist der überregionale Schutz notwendig.
 - Wandernde Tierarten sind auf geeignete, ökologisch intakte Lebensräume - insbesondere in südlichen Räumen - angewiesen. Das Überleben dieser Arten ist nur großräumig zu sichern.
 - Insbesondere Arten mit südlichen Verbreitungsschwerpunkten benötigen in diesen Regionen sichere Refugien. Da diese Arten in der Regel in unseren Breiten empfindlicher reagieren, ist ein Überleben dieser Arten bei hohen Umweltbelastungen nur durch die Sicherung von Schutzgebieten in südlichen Ländern möglich.
2. Die Bestimmungen der Richtlinie sind jedoch überarbeitungsbedürftig und in der vorgeschlagenen Form nicht annehmbar.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zu dem "Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz" am 20. Februar 1987 - BR-Drucksache 520/86 (Beschluß) - zum Ausdruck gebracht, daß für den Umweltschutz als eigenständigen Politikbereich der Gemeinschaft die Zuweisung von Kompetenzen an die Gemeinschaft auf solche Fälle beschränkt werden muß, in denen grenzüberschreitende Problemlösungen auf EG-Ebene von der Sache her notwendig sind (Subsidiaritätsprinzip).

...

Die Übertragung von Kompetenzen im Umweltschutz an die Gemeinschaft darf nicht dazu führen, daß weitergehende Umweltschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterbunden werden. Für den Bereich des Naturschutzes hat der Bundesrat die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich hervorgehoben und betont, daß er nur für bestimmte Bereiche einen Regelungsbedarf durch die Gemeinschaft sieht.

3. Die Richtlinie sollte sich beschränken auf Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen mit europäischer Bedeutung sowie den Schutz von Arten, die gemeinschaftsweit gefährdet sind.

Der Vorschlag läßt ferner zu wenig erkennen, wie der beträchtliche Arten- und Biotopschwund in Mitteleuropa durch die direkten und indirekten Schädigungen der Habitate von Fauna und Flora gemildert und wie die Lasten für die notwendige ökologische Offensive in Europa auf die verschiedenen Ebenen verteilt werden sollen.

Der Vorschlag der Kommission entspricht nur teilweise diesem Leitbild.

4. Er geht beim Umfang der beanspruchten Zuständigkeit zu weit und darüber hinaus zu sehr ins Detail.

Aber auch die Durchführbarkeit des Vorschlags wirft zahlreiche Fragen auf.

...

Der Vorschlag der Kommission ist hinsichtlich der Verfahrensregelungen zu kompliziert.

5. Dagegen sind die Kriterien für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete zu unbestimmt und bedürfen der Konkretisierung.

Die für die Ausweisung von Schutzgebieten für die jeweils zehn bedeutendsten Vorkommen der Anhang-I-Arten vorgesehene Frist kann wohl kaum als angemessen bezeichnet werden kann.

Die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit zur "Identifizierung" besonderer Schutzgebiete begegnet im übrigen auch grundsätzlichen Bedenken. Durch eine Einzelfallentscheidung dieses Inhalts würde gravierend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Vollzug der Vorschriften des nationalen Rechts eingegriffen, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen worden sind. Hierfür ist eine Rechtsgrundlage in Artikel 130 s EWGV nicht ersichtlich. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zumindest auf eine wesentliche Änderung des Artikels 5 Abs. 2 Satz 2 hinzuwirken.

6. Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß bei allen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Arten- und Habitatschutzes noch weitreichende Kenntnislücken bestehen.

Er empfiehlt deshalb, abgestuft vorzugehen und den ersten Schritt der gemeinschaftlichen Schutzbemühungen auf wichtige Habitate ausgewählter Arten, auf gefährdete

...

Habitats und auf solche von zentraler ökologischer Bedeutung zu konzentrieren.

Zugleich sollten aber die Bestandsaufnahmen von Fauna und Flora in Europa mit allem Nachdruck und auf allen Ebenen vorangebracht werden, insbesondere durch Förderung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit.

7. Sofern der Kommission durch Artikel 6 Abs. 1 Vollzugszuständigkeiten bei der Errichtung eines Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete zugewiesen werden sollten, ist ein rechtfertigender Grund für eine solche Abweichung vom Prinzip der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Erlass administrativer Vollzugsakte nicht ersichtlich. Vor allem ist die Begründung einer Zuständigkeit der Kommission zur Festlegung des in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen "Gemeinsamen Programms zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes" abzulehnen. Dem EWG-Vertrag ist die Rechtsform eines auch für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlichen Programms fremd. Hinzu kommt, daß die in dem Programm vorzusehenden Maßnahmen außerordentlich vielfältig sein können und unzulässige Eingriffe in die Verwaltungshoheit (insbesondere durch die Festlegung der Ausbildungsstruktur, von Managementplänen und Überwachungssystemen) und in die Finanzhoheit (Bereitstellung von Mitteln) der Mitgliedstaaten bewirken würden.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß eine EG-Richtlinie nach Artikel 189 Abs. 3 EWGV nur das Ziel festlegen kann, den Mitgliedstaaten und den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen muß.

8. In Artikel 9 wird vorausgesetzt, daß es der Kommission obliegen soll, die dort genannten Aufgaben zu fördern. In welchen Formen und mit welchen Mitteln die Kommission dieser Aufgabe nachkommen soll, wird aus der Bestimmung nicht deutlich. Um Eingriffe in die Vollzugszuständigkeit der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß Artikel 9 eine Fassung erhält, wonach die Kommission Förderungsaufgaben gegenüber den Mitgliedstaaten nur im Wege von Empfehlungen zu erfüllen hat.
9. Die Verlagerung der verschiedenen Entscheidungskompetenzen auf die EG-Ebene wirft grundsätzliche rechtliche und politische Fragen auf, die die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland berühren.
10. Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere das Programm zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete, werden erhebliche Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Entwicklung des ländlichen Raumes haben.

Das Ausmaß ist nicht eindeutig erkennbar, solange nicht alle Anhänge vorliegen. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Gemeinschaft nach Artikel 130 r Abs. 3 des EWG-Vertrages im Bereich der Umwelt insbesondere die Belastung der Maßnahme sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen hat. Insgesamt muß ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Entwicklung angestrebt werden. Die Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Kommission ist völlig unzureichend.

11. Außerdem bedarf der Vorschlag der Kommission der inhaltlichen Abstimmung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Neuausrichtung der Strukturfonds sowie der vorgeschlagenen Gemeinschaftspolitik für ländliche Gebiete.
12. Der Bundesrat wertet die Initiative der Kommission als Ansatz für eine ökologisch ausgerichtete Neuorientierung der Gemeinschaftspolitik. Er erwartet, daß Hand in Hand mit einer Richtlinie der zur Beratung anstehenden Art
 - andere Politikbereiche der Gemeinschaft (z. B. Tourismus) so ausgerichtet werden, daß sie dem Rückgang der Tier- und Pflanzenarten und der Habitate ebenfalls entgegenwirken,
 - die verschiedenen strukturpolitischen Instrumente so eingesetzt werden, daß die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung auf dem gleichen Stand gehalten oder verbessert werden,
 - die EG angemessene finanzielle Mittel für die Durchsetzung der Richtlinie bereitstellt (z. B. für Bestandserhebungen, Schutz- und Pflegeprogramme, für die zivilrechtliche Sicherung, für Ausgleichszahlungen an Betroffene, für Management).
13. Ferner bittet er die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren dafür einzutreten, daß die Kommission Stellung bezieht zu den finanziellen Auswirkungen der in der Kompetenz der EG liegenden Maßnahmen einschließlich einer Betrachtung der verschiedenen öffentlichen Ebenen.

...

14. Einer eindeutigen Klärung bedarf nach Auffassung des Bundesrates auch das Verhältnis der Richtlinie zu den Vorschriften des deutschen Jagd- und Fischereirechts, das den ihnen unterliegenden Arten bereits einen hohen Schutzstatus gewährt.

Der Bundesrat tritt ferner dafür ein, daß die Eigenständigkeit der Rechtsbereiche Jagd-, Fischerei- und Naturschutz im nationalen Recht erhalten bleibt.

Unter Umständen sollte eine Bestimmung - z. B. als Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie - eingebracht werden, daß nationales Jagd- und Fischereirecht unberührt bleibt, wenn der Schutzstatus der Richtlinie erreicht ist.

15. Nach Auffassung des Bundesrates muß im Text der vorgesehenen Richtlinie ihr Verhältnis zu der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten klargestellt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob - soweit es sich um den Schutz von Vogelarten handelt - eine inhaltliche Angleichung von Bestimmungen des vorliegenden Richtlinienenvorschlages an die entsprechenden Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie bzw. umgekehrt erforderlich ist.

In Artikel 17 der Richtlinie sollte klargestellt werden, ob er auch generelle oder nur einzelfallbezogene Ausnahmen zulassen soll. Damit könnte einem Auslegungstreit, wie er bei der nahezu wortgleichen Bestimmung des Artikels 9 der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 besteht, vorgebeugt werden.

16. Im Hinblick auf das in Artikel 130 s Abs. 1 EWGV normierte Einstimmigkeitserfordernis für das Tätigwerden der Gemeinschaft erscheint es nicht unbedenklich, daß die Richtlinie nach Artikel 21 zur Gänze zur Disposition von Beschlüssen des Rates stehen soll, die lediglich qualifizierter Mehrheit bedürfen. Der ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich der Umweltpolitik prägende Kernbereich darf nach Auffassung des Bundesrates nicht dem Einstimmigkeitserfordernis entzogen werden. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob es erforderlich und möglich ist, Artikel 21 unter diesem Aspekt einzugrenzen.
17. Die Angaben in den Anhängen zur Richtlinie stellen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Richtlinie dar und sind daher für deren Tragweite von entscheidender Bedeutung. Die Regelung der wesentlichen Grundzüge einer Materie muß aber nach dem System des EWG-Vertrages dem Rat vorbehalten bleiben. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in den Anhängen der Richtlinie vorgesehenen Regelungen vom Rat selbst erlassen werden. Dies setzt eine entsprechende Ergänzung des Richtlinienenvorschlags voraus.
18. Artikel 23 Abs. 3 des Richtlinienenvorschlages ist in der vorliegenden Fassung vor allem deswegen nicht akzeptabel, weil er dem Rat faktisch keine Möglichkeit läßt, eine andere als die von der Kommission beschlossene Entscheidung zu treffen. Hinnehmbar ist allenfalls eine dem Artikel 17 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Regelung.

...

19. Der Bundesrat sieht sich ohne Kenntnis der Anhänge außerstande, den Vorschlag abschließend beraten zu können.

Er unterstützt deshalb den allgemeinen Prüfungsvorbehalt der Bundesregierung.

20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, als Beauftragte des Bundesrates in die weiteren Beratungen, insbesondere der Anhänge nach Vorlage durch die Kommission, neben

einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg,
Ministerium für Umwelt,
(Ministerialrat Dr. Siegfried Künkele),

einen Vertreter Niedersachsens,
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten,
(Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Hesse),

von Anfang an einzubeziehen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Vorschlags erwartet er eine laufende Unterrichtung der Länder und eine erneute Vorlage eines vollständigen Vorschlags zur abschließenden Beratung.